



Infektionsschutzkonzept und schulischer Hygieneplan Thüringisches Rhön-Gymnasium Kaltensundheim

Allgemeine Informationen und Hinweise

Dieser Hygieneplan basiert auf § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG), der Dritten Thüringer SARS-CoV-2-Sondereindämmungsmaßnahmenverordnung- 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-), den Empfehlungen des RKI, des Umweltbundesamtes sowie des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF). Er findet Anwendung auf alle Räume, Sportstätten, Einrichtungsgegenstände und den Schulbereich im Freien des Thüringischen Rhön-Gymnasiums Kaltensundheim und gilt für alle Personen, die das Schulgelände betreten, sich in den schulischen Räumlichkeiten aufhalten und Einrichtungsgegenstände nutzen. Informationen zu Raumgrößen, begehbaren Grundstücksflächen im Freien und zur raumluftechnischen Ausstattung der Schule sind beim Schulträger, dem Landkreis Schmalkalden-Meiningen, sowie im Sekretariat der Schule hinterlegt.

Grundlegend für den Schulbetrieb ab dem 31.08.2020 sind die Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sportbetrieb ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO und das Stufenkonzept "Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen" für das Kita- und Schuljahr 2020/21 mit der für das Gymnasium geltenden Anlage 2: Schule. Alle Dokumente sind hier abrufbar:

<https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/>

Relevante Bereiche des Hygieneplanes:

- Benennung eines Hygieneteams
- persönliche Hygiene
- Betretungsverbot der Schule
- Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes
- Maßnahmen zur Kontaktvermeidung bzw. -beschränkung
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Risikogruppen
- Schülertransport, Verhalten in den Pausen
- Kontaktmanagement, Informationspflicht und Dokumentation

In allen Klassenräumen, im Sanitärbereich sowie Schuleingangsbereich/-gebäude sind Hygieneregeln angebracht. Alle Schülerinnen und Schüler informieren sich, Kolleginnen und Kollegen, das technische Personal und alle Gäste sind zur Einhaltung der Regeln verpflichtet. Diese Regeln liegen diesem Plan als Anlage bei. (Anlage 1)

Notwendige Aktualisierungen werden sofort vorgenommen, alle Beteiligten im schulischen Umfeld werden umgehend informiert.

Schulisches Hygieneteam

Dem schulischen Hygieneteam gehören an:

- Mike Noack, Schulleiter (Tel: 036946 3370)
- Georg Dietzel, stv. Schulleiter
- Petra Zeth, Oberstufenleiterin
- Herr Matz, Herr Semisch, Hausmeister.

Zu den Aufgaben des Hygienemanagements gehören unter anderem:

- Erstellung und Aktualisierung des Hygieneplanes,
- Überwachung der Einhaltung der im Hygieneplan festgelegten Maßnahmen,
- Durchführung von Hygienebelehrungen,
- Aufrechterhaltung des Kontaktes zum Schulamt, Schulverwaltungsamt, Gesundheitsamt und den Eltern.

Der Hygieneplan ist fortlaufend zu aktualisieren. Alle Lehrkräfte, die Schüler und das technische Personal werden dazu einmal jährlich belehrt. Die Belehrung ist schriftlich zu dokumentieren.

Persönliche Hygiene

Eine umfassende persönliche Hygiene ist die Grundlage für die Vorbeugung von Krankheitserregern. Dabei nimmt das gründliche Händewaschen eine zentrale Rolle ein. In fast allen Räumen befinden sich Waschplätze zum Waschen der Hände. Diese sind mit Handwaschseife und Papierhandtüchern ausgestattet. Die Hausmeister sowie die Reinigungskräfte kontrollieren mindestens 2 Mal pro Tag die Handwaschplätze und füllen bei Bedarf Seife sowie Papierhandtücher nach.

Eine Handdesinfektion erfolgt täglich beim erstmaligen Betreten des Schulgebäudes. Ansonsten ist dies zusätzlich nur in Ausnahmefällen nötig. Dazu zählen:

- nach Kontakt mit Blut, Erbrochenem, Stuhl, Urin und anderen Körperausscheidungen; auch wenn Handschuhe getragen werden, nach Ablegen der Handschuhe,
- nach Kontakt mit sonstigem potentiell infektiösem Material,
- nach intensivem (körperlichen) Kontakt mit Erkrankten.

Zu den Maßnahmen der persönlichen Hygiene zählen auch

- der Verzicht auf Umarmungen und Berührungen,
- sich nicht mit den Händen in das Gesicht fassen,
- sich strikt an die Nies- und Hustenetikette halten (Wegdrehen, Husten und Niesen in die Armbeuge)
- und natürlich gründliches Händewaschen nach dem Toilettengang, Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen usw.

Weitere Regeln zur Einhaltung von Hygienemaßnahmen sind in den schulischen Hygieneregeln aufgeführt (Anlage).

Folgende Ausführungen gelten für die **Stufe 1 (grün – moderates Infektionsgeschehen, Inzidenzwert $5 < I < 25$, 7 Tage/100.000 Einwohner): „Regelbetrieb mit primärem Infektionsschutz“ des Stufenkonzepts des TMBJS „Kindertageseinrichtungen und Schule unter Pandemiebedingungen“**

Betretungsverbot

Für alle Personen, die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus einem Risikogebiet nach Einschätzung des RKI zurückgekehrt sind, besteht ein Betretungsverbot der Schule. Dieses ist aufgehoben, wenn die betreffende Person einen Negativnachweis einer Infektion vorlegen kann.

Personen, die mit dem SARS-COV-2-Virus infiziert sind oder akute Symptome einer Infektion zeigen, dürfen die Schule nicht betreten. Dies gilt auch für Personen, die direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten.

Konkretisierungen zum Betretungsverbot:

Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport im Einvernehmen mit der obersten Gesundheitsbehörde für den Zeitraum vom 15. Februar 2021 bis zum 14. März 2021

In Konkretisierung des § 3 Absatz 1 Satz 2 KiJuSSpVO wird festgelegt, dass folgende Personen die Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nicht betreten und Angebote nach § 1 Absatz 1 Nr. 4 und 5 nicht nutzen dürfen:

1. Kinder mit gastrointestinalen Symptomen (erhebliche Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen);
2. Kinder mit Muskelschmerzen;
3. Personen mit Störung des Geruchs- bzw. Geschmackssinns;
4. Personen mit schweren respiratorischen Symptomen wie akuter Bronchitis, Pneumonie, Atemnot oder Fieber über 38 °C;
5. Personen mit respiratorischen Symptomen (trockener Husten, Schnupfen, Fieber), wenn zusätzlich
 - a. ein enger Kontakt zu anderen Personen in der Einrichtung oder während des Angebotes zu erwarten ist; oder
 - b. eine Exposition gegenüber dem Virus wahrscheinlich ist, insbesondere wenn eine Verbindung zu einem bekannten Ausbruchsgeschehen besteht.Das Betretungsverbot nach Nr. 5 gilt nicht für Kinder mit Rhinorrhoe (laufender Nase) oder verstopfter Nasenatmung (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern, die gemäß der Beurteilung eines Elternteils oder Betreuenden nicht auf eine beginnende akute Atemwegsinfektion hinweisen.

Teilnahmeverbot

Sind bei Schülern während des Aufenthaltes in der Schule Symptome einer Covid-19-Erkrankung gemäß der Empfehlungen des RKI erkennbar, werden diese unverzüglich isoliert und die Abholung durch berechtigte Personen veranlasst.

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

Zum Fremdschutz in der Gemeinschaft ist das Tragen einer MNB (ab dem 15. Lebensjahr eine medizinische oder eine FFP2-Maske) erforderlich, wenn der Mindestabstand von 1,5m nicht eingehalten werden kann. Dabei kommt es entscheidend auf die Beschaffenheit (mehrlagig, enganliegend) sowie die korrekte Benutzung der MNB an. Durch diesen Fremdschutz kann das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, verringert werden.

Die MNB muss getragen werden, wenn sich Schüler und Personal im Schulgebäude bewegen. Das Tragen der MNB ist im Unterricht nicht zwingend erforderlich. Folgende Hinweise sind beim Tragen der MNB zu beachten:

- Die MNB muss richtig über Mund, Nase und Wangen platziert sein und an den Rändern möglichst eng anliegen, um das Eindringen von Luft an den Seiten zu minimieren. Beim Anziehen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist darauf zu achten, dass die Innenseite nicht kontaminiert wird.
- Bei der ersten Verwendung sollte getestet werden, ob die Mund-Nasen-Bedeckung genügend Luft durchlässt, um das normale Atmen möglichst wenig zu behindern.
- Eine durchfeuchtete Mund-Nasen-Bedeckung sollte abgenommen und ggf. ausgetauscht werden. Die Außenseite, aber auch die Innenseite einer benutzten Mund-Nasen-Bedeckung kann potentiell erregerrhaltig sein. Um eine Kontaminierung der Hände zu verhindern, sollten diese Flächen möglichst nicht berührt werden.

- Die Mund-Nasen-Bedeckung sollte nach dem Abnehmen in einem Beutel o.ä. verschlossen aufbewahrt, anschließend bei mindestens 60 Grad gewaschen und vollständig getrocknet werden (täglich). Eine benutzte Aufbewahrung (Beutel) sollte nur über eine möglichst kurze Zeit erfolgen, um weitere Gefahren, z.B. Schimmelbildung zu vermeiden. Alle Herstellerhinweise sollten unbedingt beachtet werden (sofern vorhanden).

Für die Schülerbeförderung gilt ebenfalls die Verpflichtung, eine qualifizierte MNB zu tragen. Die Schüler und das Personal nutzen eigene MNB's. Falls es nicht möglich ist, eine MNB zu beschaffen, kann im Einzelfall eine MNB gestellt werden. Dafür hat die Schule einzelne Exemplare zur Verfügung.

Eltern und einrichtungsfremde Personen sind verpflichtet, beim Betreten der Schule eine qualifizierte MNB zu tragen.

Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und -beschränkung

Ein Mindestabstand von 1,5m sollte, wo es möglich ist, weiterhin eingehalten werden. Dies gilt im Schulgebäude, aber auch in den Pausen. Für den Regelbetrieb ist die „Einbahnstraßenregelung“ im Schulhaus aufgehoben.

Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen

Die tägliche gründliche Reinigung der Räumlichkeiten und sanitärer Anlagen erfolgt nach einem mit dem Schulverwaltungsamt und dem zuständigen Reinigungsunternehmen abgestimmten Reinigungsplan. Die Reinigungsleistung nach diesem Plan wird dokumentiert. Neben der gründlichen Reinigung werden besonders stark frequentierte Bereiche besonders gründlich gereinigt und möglichst 2 Mal pro Tag desinfiziert. Die Desinfektion erfolgt im Zuge der Reinigung am Nachmittag und einmal durch den Hausmeister im Laufe des Vormittags. Dazu gehören:

- Handläufe in den Treppenhäusern
- Türklinken
- Lichtschalter
- Tische und Stuhllehnen

Besonders wichtig ist eine regelmäßige und ausreichende Belüftung. In den Pausen werden die Unterrichtsräume durch das vollständige Öffnen der Fenster gelüftet. Um eine Zirkulation zu erreichen, bleiben die Türen der Fachräume in den Pausen geöffnet. Verschlussene Fenster werden von der Lehrkraft oder dem Hausmeister geöffnet.

Aktualisierung: Dem Lüften kommt eine wesentliche Bedeutung für den Infektionsschutz zu. In den Pausen erfolgt eine umfangreiche Stoß- und Querlüftung aller Räume. Die Türen werden geöffnet, so dass ein ungehinderter Luftaustausch stattfinden kann. Während des Unterrichtes erfolgt alle 20 min eine Stoß- und Querlüftung für ca. 3-4 min. In den Räumen sind Poster ausgehangen mit einer Handlungsanleitung für ein richtiges Vorgehen beim Lüften. Schüler können eine Jacke tragen, da auf Grund der Witterung mit dem Lüften ein spürbares Absinken der Raumtemperatur verbunden ist.

Personen mit Risikomeerkmalen

Das TMAGSFF hat Risikogruppen definiert, für die im Zuge der Corona-Pandemie ein erhöhtes gesundheitliches Risiko besteht. Dazu zählen folgende Personen:

- ältere Personen ab 60 Jahre,
- ältere Raucher (ab 50 Jahre),

- Personen mit Vorerkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems, chronischen Erkrankungen der Lunge, chronischen Lebererkrankungen, Diabetes mellitus, Krebserkrankungen und Patienten mit geschwächtem Immunsystem
- Schwangere.

Auch für Personen, die Vorerkrankungen wie oben genannt besitzen, schwanger sind oder mit Personen mit erhöhtem Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf oder Schwangeren in einem Haushalt leben, gilt eine Präsenzpflcht in der Schule. Um besonders gefährdete Personen bestmöglich zu schützen, sind zur Minimierung des Infektionsrisikos in besonderen Ausnahmefällen Sonderregelungen möglich. Diese bedürfen der Zustimmung der Schulleitung.

Verhalten in den Pausen

Auch in den Pausen sollen die Abstandsregelung und das Kontaktverbot eingehalten werden. Dazu werden auf dem Schulgelände Bereiche für jede Klassenstufe definiert. Die aufsichtsführenden Lehrkräfte überwachen die Einhaltung der Regeln. Die Ordnungsklasse kann dies ggf. unterstützen. Die Klassenstufen 5 + 6 nutzen den Haupteingang, die Schüler der Stufen 7-9 den mittleren hinteren Eingang.

Kontaktmanagement

Um im Fall einer Infektion eine möglichst lückenlose Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen, werden die Anwesenheiten aller Personen in der Schule dokumentiert.

- Die Anwesenheiten der SuS werden über die Klassenbücher bzw. die Schulverwaltung dokumentiert.
- Die Dokumentation der Anwesenheiten der LUL sowie des technischen Personals erfolgt über ihren regelhaften Einsatz.
- Alle einrichtungsfremden Personen, die sich länger als 15min in der Schule aufhalten, werden durch eine im Sekretariat hinterlegte Liste mit Vornamen, Nachnamen und Telefonnummer erfasst. (entfällt)

Informationspflicht

Im Fall einer Infektion mit dem SARS-COV-2-Virus oder dem unmittelbaren Kontakt mit einer infizierten Person ist die Schulleitung sofort zu informieren. Treten während der Anwesenheit in der Schule akute Symptome einer Infektion auf, wird die betreffende Person sofort isoliert, im Falle von SuS erfolgt eine sofortige Information der Personensorgeberechtigten. Die Infektion einer Person in der Schule wird als BV dem Staatlichen Schulamt und dem Gesundheitsamt gemeldet. Näheres ist dem Infektionsschutzkonzept der Schule zu entnehmen.

Folgende Ausführungen gelten zusätzlich für die **Stufe 2-I (gelb – hohes Infektionsgeschehen, Inzidenzwert $25 < I < 50$, 7 Tage/100.000 Einwohner): „eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ des Stufenkonzepts des TMBJS „Kindertageseinrichtungen und Schule unter Pandemiebedingungen“**

Personen mit Risikomeerkmalen

Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, die der nach RKI definierten Risikogruppen angehören, können nach Vorlage eines ärztlichen Attestes die Befreiung vom Präsenzunterricht beantragen. Auch SuS, bei denen im Haushalt lebende Familienmitglieder Risikomerkmale für einen schweren Krankheitsverlauf besitzen, können von der Präsenzplicht befreit werden. Die Pflicht zur Teilnahme an Prüfungen und Leistungsnachweisen bleibt davon unberührt.

Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und -beschränkung

Die „Einbahnstraßenregelung“ um Schulhaus findet wieder Anwendung.

Folgende Ausführungen gelten zusätzlich für die Stufe 2-II (gelb – starkes Infektionsgeschehen, Inzidenzwert $50 < I < 100$, 7 Tage/100.000 Einwohner): „eingeschränkter Regelbetrieb mit erhöhtem Infektionsschutz“ des Stufenkonzepts des TMBJS „Kindertageseinrichtungen und Schule unter Pandemiebedingungen“

Erweitertes Betretungsverbot

Einrichtungsfremden Personen ist der Zutritt nur zur Ausübung der Personenfürsorge bei Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebs gestattet.

Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und -beschränkung

Der Präsenzunterricht wird entweder in beständigen, festen Lerngruppen durch ein fest zugeordnetes pädagogisches Team oder unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m untereinander durchgeführt. Der Präsenzunterricht kann eingeschränkt werden (Wechselunterricht).

Für SuS der Klassenstufen 5 und 6 können Betreuungsangebote eingerichtet werden. Die Pflicht zum Tragen einer qualifizierten MNB kann auf den Unterricht ausgeweitet werden.

Folgende Ausführungen gelten zusätzlich für die Stufe 2-III (gelb – sehr starkes Infektionsgeschehen, Inzidenzwert $100 < I < 200$, 7 Tage/100.000 Einwohner): „Schulschließung mit Ausnahmen“ des Stufenkonzepts des TMBJS „Kindertageseinrichtungen und Schule unter Pandemiebedingungen“

Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und -beschränkung

Bei einer bestätigten Infektion in der Schule organisiert die Schulleitung in eigener Verantwortung den Unterricht. Der Präsenzunterricht ist weitestgehend zu ermöglichen. Für SuS ab Klasse 7 sowie alle LuL besteht die Pflicht, im Unterricht eine qualifizierte MNB zu tragen. Nach 20 Minuten ist eine mehrminütige Maskenpause (gekoppelt mit einer Durchlüftung des Unterrichtsraumes) einzulegen.

Folgende Ausführungen gelten zusätzlich für die Stufe 3 (rot – eskalierendes Infektionsgeschehen, Inzidenzwert $I > 200$, 7 Tage/100.000 Einwohner): „Schulschließung“ des Stufenkonzepts des TMBJS „Kindertageseinrichtungen und Schule unter Pandemiebedingungen“

laut 3. ThürSARS-CoV-2-SonderEindmaßnVO-

§10a Absatz (3) Die Schließungen nach den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für

1. den Unterricht für a) Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf,
b) **Schüler der Abschlussklassen**,
c) Schüler, die im laufenden Schuljahr eine Abschlussprüfung ablegen ...

(ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO)

§42 Absatz (2) Wird für bestimmte Schülergruppen während einer Schließung Präsenzunterricht erteilt, gilt für diesen Unterricht die **Schulbesuchspflicht**; § 36 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend.

Maßnahmen zur Kontaktvermeidung und -beschränkung

Der Präsenzunterricht wird entweder in beständigen festen Lerngruppen durch ein fest zugeordnetes pädagogisches Team oder unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5m untereinander durchgeführt. Der Präsenzunterricht kann eingeschränkt werden (Wechselunterricht).

Für SuS der Klassenstufen 5 und 6 kann eine Notbetreuung beantragt werden. Der Schulleiter entscheidet über die Gewährung. Wird die Einrichtung auf Grund einer behördlichen Anordnung geschlossen, wird die Notbetreuung ausgesetzt.

Alle SuS ab Klassenstufe 7 und alle Lehrkräfte sind verpflichtet, im Schulgebäude (einschließlich der Unterrichtsräume) **und** auf dem Schulgelände eine qualifizierte MNB zu tragen.

Möglichkeit der Testung

Die SuS ab Klassenstufe 7 und das Personal der Schule kann mittwochs die Möglichkeit des PoC-Schnelltests wahrnehmen. Dieser wird vom medizinischen Personal einer Arztpraxis durchgeführt. Dafür wird jedes Mal eine Einverständniserklärung benötigt, die bei Minderjährigen von den Sorgeberechtigten schriftlich erteilt werden muss. Das Formular ist auf der Homepage des Rhön-Gymnasiums eingestellt.

Anlage: Hygieneregeln des Thüringischen Rhön-Gymnasiums